Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW gültig ab 30.12.2021



Erlaubter Sportbetrieb	Kinder bis zum Schuleintritt	Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag			Schüler*innen ab dem 18. Geburtstag	Jugendliche die keine Schüler*innen mehr sind und
laucechiloklich	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen)	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis ggf. erforderlich	Durch Schultestungen den immunisierten Personen gleichgestellt Schul-Testnachweis erforderlich	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen) Schultestungen sind kein Ersatz	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen) Schultestungen sind kein Ersatz	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen)
geimpft und genesen mit zusätzlichem	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Kein zusätzlicher Test erforderlich	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis ggf. erforderlich	Durch Schultestungen immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt Schul-Testnachweis erforderlich	(geimpft oder genesen) Das zusätzliche Testerfordernis "+" kann durch einen Schul-	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen) Das zusätzliche Testerfordernis "+" kann durch einen Schul- Testnachweis erfüllt werden Der Schultest gilt nicht als Immunisierungsnachweis	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen und getestet)
I I alliel IIIIeli	Müssen 2G Status (immunisiert) oder einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden (Antigen- Schnelltest) bzw. 48 Std. (PCR Test) ist. Bei fehlender Immunisierung muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.					
Ligen und Wettkämpfe	Übergangsweise ist die Teilnahme für Nicht-Immunisierte an offiziellen Ligen und Wettkämpfen (incl. Training) auch mit PCR Test (48 Stunden) möglich. Stand 10.01.2022, alle Angaben ohne Gewähr					

Stand 10.01.2022, alle Angaben ohne Gewähr